

## **Geschäftsordnung des Migrationsbeirates Charlottenburg-Wilmersdorf**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen und setzt sich für deren Verwirklichung im Bezirk ein. Der Beirat fördert das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Bezirk.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf kommunaler Ebene zu stärken. In ihm sind wichtige migrantische Communities in Charlottenburg-Wilmersdorf vertreten.
- (3) Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden oder arbeitenden Menschen mit Migrationshintergrund. Der Beirat gibt Stellungnahmen zu ihm vorgelegten Anfragen des Bezirksamtes oder der Bezirksverordnetenversammlung ab. Der Beirat ist berechtigt, dem Bezirksamt Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind vom Bezirksamt in angemessener Zeit zu behandeln und/ oder sind der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.
- (4) Der Beirat macht sich über gesellschaftspolitische Sachverhalte kundig, welche Abs. 1-3 berühren. Er kann sich vom Bezirksamt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten informieren lassen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die ihren Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben und sich mit Integrations- und Migrationsarbeit, Demokratieförderung oder dem Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung befassen.
- (2) Mitglieder des Beirates sind
  1. bis zu 12 Vertreter\*innen wichtiger migrantischer Communities in Charlottenburg-Wilmersdorf sowie Personen, die in integrationspolitisch relevanten Themenbereichen tätig sind. Die Mitglieder können sowohl engagierte Privatpersonen als auch Repräsentant\*innen von Initiativen, Vereinen und Projekten sein.
  2. a) Ein\*e Vertreter\*in des Kinder- und Jugendparlamentes,  
b) ein\*e Vertreter\*in der Seniorenvertretung,  
c) ein\*e Vertreter\*in des Interreligiösen Dialoges.
  3. a) Der/die Integrationsbeauftragte\*r.

Der/die Integrationsbeauftragte ist außerhalb von Geschäftsordnungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 1 werden von dem/der Bezirksbürgermeister\*in für die Dauer der Wahlperiode der BVV berufen. Mindestens 50% der Mitglieder müssen einen Migrationshintergrund i.S.v. § 3 Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) haben. Die Mitglieder können durch Beschluss des Bezirksamtes nach Anhörung des Beirates aus wichtigem Grund vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Sitz nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in einer ordentlichen Beiratssitzung wiederholt unbesetzt bleibt. Scheidet ein Mitglied von sich aus vorzeitig aus, kann nach Satz 1 ein neues Mitglied berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates sollen die Querschnittsthemen

- Integration und Migration
- Integrationspolitik
- Diversity und Interkulturalität
- Demokratieförderung und Antidiskriminierung

im Bezirk repräsentieren.

(5) Die berufenen Mitglieder benennen eine/n Vertreter\*in.

### **§ 3 Arbeitsweise**

(1) Der Beirat tagt mindestens drei Mal im Jahr. Die Sitzungstermine werden zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

(2) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Diese\*r leitet die Sitzungen und ist Ansprechpartner\*in für Mitglieder außerhalb der Sitzungszeiten.

(2) Der/die Integrationsbeauftragte\*/r/das Integrationsbüro übernimmt die Geschäftsführung und das Protokoll.

(4) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung, einberufen.

(5) Einladung und Protokoll sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn zuzusenden oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder dies verlangt.

(6) Der Beirat tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungspunkte entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit.

(7) Der Beirat kann auf Beschluss hin Arbeitsgruppen gründen und wieder auflösen. Arbeitsgruppen treffen sich zwischen den Sitzungen und bearbeiten bestimmte Themenfelder. Sie sind dem Migrationsbeirat berichtspflichtig.

(8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 4 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann, nach vorheriger Aufnahme in die Tagesordnung, auf Beschluss des Beirates mit 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder verändert oder neu gefasst werden.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde durch das Bezirksamt am 24.10.2017 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Berlin, den 24.10.2017

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Naumann  
Bezirksbürgermeister